**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Neues republikanisches Blatt.

herjausgegeben von Escher und Ufteri.

Vand I.

N. LXXXVII.

Bern, 28. Februar 1800. (9. Ventose VIII.)

# Gefeggebung. Groffer Ratth, 19. Februar.

( Fortfetung. )

Smur unterftagt ben S. Wenn die Roffen über chen will. Billigfeit find, foll fie die Bollgiehung mildern konnen; übrigens fieht er barin nichts bofes, wenn bie Ent:

laffung Pfenningers schon 8 Tage früher bekannt war. auch der § 17. Anderwert folgt, weil ja die vollziehende Ges § 18. Co

huber. Es ist durchaus nothwendig, dag man von Staatswegen erhielt.
für diesen Fall hin der Vollziehung einige Sewalt gebe, weil die Versügungen gar verschieden getrossen Wichel. Van daher Ausnahmen nothwendig werden. Da die Rede von allgemeiner Ausschung ist. Diese Michel. Das vorige Direktorium hat das Frage gehört gar nicht hieher; ich begehrt die Tax Recht gehabt, Semeinden mit Kriegslassen und Aufz gesordnung.

Ige und ungleiche Art. Gebrauch gemacht. So ist pricht hinlanglich dem Verlangen Cartiers.

Der Ranton Oberland Ansangs um 90% und endlich der Kartier beharret.

Rilchmann untersstüt den 6: Es mar eine eine auf viele Vorstellungen hin um 60,000 Franken ans gelegt worden, da doch andere Kantone, die aufrührische Gemeinde im Kanton Luzern, und risch waren, nicht so gestraft wurden. Man überzog diese hat etliche tausend Fr. Kössen bezahlen müssen. Den Kanton ohne Noth mit so vielen Truppen, und berursachte unnützerweise grosse Kössen, da man sich Gemeinden sich beim Bollziehungsausschus darüber doch gegen den Commissar Müller anheischig machte, beschweren können, wenn sie glauben der Kössen beschweren können, wenn sie glauben der Kossen der können beschweren können beschweren können, wenn sie glauben der Kössen der können kannen die Radelsführer auszuliefern, wenn er abziehe, der freit zu werden. abe: statt dessen junge Leute unverhört unter die Der Arrifel wird nebst den folgenden Artifelm

18000 versandte, und mit Artislerie, Neuterei und unverändert angenommen. Fußoolf im Kanton einrüfte. Er unterstätt den Art.
Nellstab beharret auf seiner Meinung; die von der Amnessie auszuschließen, welche den in die Bollziehung soll den gesetzgebenden Nathen den Bor: sem Gesetz enthaltnen Bedinguissen nicht Genüge leisten.
Ichlag machen, wenn sie solche Kösten nachlassen will.
Emar sachen, das est nichts sheis sen, menn man und der Ansacriftel ist also inkonstässisch Smur fagte, daß es nichts übels fen, wenn man und der Zusagartitel ift also überfiuffig.

die Entlassung Pfenningers schon 8 Tage vorher wußte; aber Rellstab findet es nicht so, indem Pfens ninger ein Mann war, ber das Naterland und bie Freiheit liebte, und Rellstab Proben burch Briefe in Sanden bat, daß der groffere Theil des Bolfs Damit nicht zufrieden ift, wovon er aber ein andermal fpres

Bigi folgt Rellftab.

Der & wird unberandert angenommen, fo wie

§ 18. Cartier. Da schon einige Gemeinden walt ehebem auch das Recht erhielt, die aufrühris die Kösten bezahlten, warum soll man sie den andern schen Gemeinden nach Willsühr mit Kösten und nachsehen? Das Gesez, so die Gemeinden in die Strasen zu belegen; warum will man ihr jezt dieses Ariegskösten verfällt, ist vom 25. Aprill 1799. Im Recht nicht gestatten, da es um Begnadigung zu Kanton Solothurn war ein Aufruhr im Merz, und thun ist. Was haben doch übrigens die Affiches in Joch soll nun dieser Kanton bezahlen, während die Zürich mit diesem Rapport für eine Verbindung? andern Kantone, in denen Aufruhr ausgebrochen, Wenn der Präopinant eine solche gefunden zu haben steile in Luzern und Frydurg, da doch glaubt, so würde er wohl daran thun, sie zu entz der Statthalter in Luzern sogar 700 Franken wegen einer Expedition gegen eine aufrührische Gemeinde von Staatswegen erhielt.

man darf nur Jominis Bemerkung dem 12. Artikel Corps adressirt; also mußen wir den Beschluß durch beifügen.

nommen wird.

Das Kantonsgericht vom Leman begehrt in einer be ich , daß dieser Fall nicht in der unfrigen ist; Bittschrift vom 18. Hornung Bezahlung auf Recht aber es könnte andere Falle geben , bei denen es nung feiner für 17 Monate rutständigen Besoldung, doch gewiß ausserst wichtig ware , daß nicht ein eine worüber daffelbe schon zweimal Vorstellungen beimzelner Rath barüber spreche; ich beharre auf der Zw Rinangminister angebracht bat.

Bourgeois begehrt Zurufweisung an den Volls ziehungsausschuß mit der Einladung zu entsprechen.

genommen wird.

werden.

Sourgeois begehrt Zurüfweisung an die Bolls

giehung, welche angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sigung.

## Groffer Rath, 20. hornung. Prafibent : Carrarb.

Das Diftriftsgericht Mettmenstetten, im Canton Burich, macht in einer Bittschrift Vorstellungen gegen des 5. Artifels über die Polizei der Wirthshäuser Die Entfepung des B. Regierungsstatthalters Pfen vor ninger; es lobt feinen unverdroffenen Eifer zur Ber Jeder Wirth oder Weinhandler, der überwies forderung des allgemeinen Besten, und wünscht, sen wird, durch Zubereitungen von Blei Getrante ninger; es lobt feinen unverdroffenen Gifer gur Ber Daß er wieder in feine Burde eingefest, oder wenige verfalfcht und verkauft zu haben, foll zu einer Gelb ffens die Grunde feiner Entfezung öffentlich bekannt buffe verurtheilt werden, die nicht unter 50 und nicht gemacht werden mochten.

hende Gewalt; es ist in der Macht derfelben, ihren Die Beurtheilung dieses Vergehens gehört in erster Regierungsstatthaltern Entlassung zu geben; es ist Instanz vor die Distriktsgerichte. weder Tirannei noch Willführlichkeit hierbei, und Ander wer th wundert sich, daß nur von Blei Die Vollziehung kann hierüber ihre Beweggrunde bei die Nede fen; man foll von allen Verfälfchungen kannt machen oder nicht, wie es ihr gefällig ift.

Die Bittschrift wird an den Vollziehungsaus:

schuß gewiesen.

Diefer Befchluß muß burch ben eine Art Bergiftung ift. Gecretan. Genat geben; ich begehre, bag die Bittschrift auch! an ben Senat geschickt werde, und daß man den gen machen, Die nicht ber Gesundheit schadlich find; porigen Beschluß gurucknehme.

Deloes. Man hat bisher Bittschriften, Die Rrantheiten. man an die vollziehende Gewalt sandte, immer von Anderwerth. Es giebt Verfälschungen, uns gerade an dieselbe gesendet; warum will man welche, ohne gefährlich zu senn, sbetrügerisch sind, jezt einen andern Weg einschlagen? Ich begehre Las z. B. mit Obsimost; er wünscht, daß auch hierüber gesordnung über Gecretans Meinung.

Smur folgt Deloes.

Graf. Es ist nicht in der Ordnung, wenn er macht den Antrag, ju sagen, daß alle Mischum biese Bittschrift nicht durch den Senat geht; übri gen, Die den Wein schlechter machen, verboten gens ift es mir gleichgültig am Ende; der Befchluß fenen. ift genommen.

Secketan. Beide Praopinanten haben recht:|großen Rath allein-, sondern an das gesetzgebende den Senat schicken; die Sache ist gewiß wichtig; Jomini folgt Secretan, beffen Untrag anges man entfest Statthalter und Verwaltungstammern; wir sprechen da über die Competenz ab; zwar glaus rucknahme des Beschlusses.

De lo es. Bor einiger Zeit hat einer ber Praos pinanten gesagt, daß wir die einfache Tagesordnum Fiery unterstütt Bourgeois, beffen Autrag ans gen dem Genat nicht mittheilen follen, weil er fonft genommen wird. Die Gemeinde Carrouge im Diffrift Oron begehrt, gegenwärtigen Beschluß zuschieben, so würden wir daß das Geset vom 13. December 1799 zurükgenoms ihm die Initiative einraumen; ich begehre, daß der men oder vertaget werde, und daß die Eliken bezahlt Beschluß beibehalten werde.

Der Beschluß wird beibehalten.

Erlacher begehrt Erflärung, ob, wenn Bitte schriften an das gesetzgebende Corps gerichtet wer den, diese von dem großen Rath allein in Berathung gezogen werden fonnen.

Er wird eingeladen, seine Motion auf das Bu

reau zu legen.

Cartier liest folgende verbesserte Redaktion

acht werden mochten. Carrier fodert Zurückweifung an die vollzie die nicht unter 2 und nicht über 8 Jahre seyn kann.

überhaupt reden.

Billeter unterflut den 5; andere Verfalschun gen find nicht so gefährlich als diese, weil bieft

Cartier. Man kann verschiedene Verfalschum mit Blei vermischt macht ber Wein verschiedene

verfügt werden möchte.

Chorin findet den & nicht bestimmt genug;

huber findet den 5 bestimmt genug; es il Secretan. Die Bittschrift ift nicht an benibesonders wichtig, daß man gegen die verderblicht

Bleimischung warne; andere Verfälscher werden alseben so strafbar sen, und die also auch im S. ents Betrüger beftraft.

Villeter unterfingt Suber.

Secretan findet, daß diese Discussion nichts anders beweise, als daß der Schweizer gerne vom S. 22. Fierz erhebt sich t Wein spreche. Es ist hier nur von einer Vorsichts, strafe und wünscht eine andere. maaßregel die Rede, die Gesundheit der Burger zu Ruce hingenen unterstütt den S.; verarbeitetes sichern. In die andere Rleinigkeiten kann man nicht Jolt wegzunehmen, ist offenbarer Diebstahl, und eintreten; wenn einer seinen Wein zu sehr mit Was wenn man die Freder nicht strenge straft, so wird fer trankt, so wird er desto weniger Abnehmer der Fredel nie aufhören; wir sehen unter unsern finden.

Dieser & wird angenommen.

Den Weinschenken ift verboten , andere Speifen Er ftimmt ju 6 Tagen bis ein Monat Gefangnif. als Brod und Ras ihren Gaften aufzustellen. Die Rellstab stimmt auch zu einer milbern Strafe, erste liebertretung foll mit einer Geldbuffe von 2 Fr., oft werden Kinder in den Bald gefandt, die fich Die zweite von 4 Fr., die britte mit dem Verluft verfaumen, und dann nehmen fie wo fie finden. Des Weinschenkrechts für ein Jahr belegt werden. Pellegrini findet Gefängnisstrafe nicht g

Weinschenfen feine marmen Speisen geben Dorfen.

Erlachers Untrag wird angenommen.

hemmeler tragt an, einen Entscheid über die schiftlicher. dem Direktorium schon vor 3 Monaten eingelegte fordern.

Dieser Antrag wird angenommen.

tens über das Weidrecht an die Tagesordnung.

Desloes widerfest fich diefer Berathung, bis stimmt er zu 6 Tagen. die Commission über einen Antrag des B. Bourgeois der ihr zurüfgewiesen wurde, berichtet habe.

fate nicht andern könne.

den Bericht in 8 Tagen.

Dieser lette Antrag wird angenommen.

im Canton Zurich verlesen, welche in Rufficht des der Strafe stimmt er Cartier bei. burch ben Krieg erlittenen Schabens und in ihrer bermaligen bruckenden Lage wunscht, von den vers miffion. Er unterscheidet bie Holzfrevel in Wege schledenen Abgaben, welche die Direktorial Berord-nahme von todtem holt; Umhanung von grinem nung bom 12ten December fordert, und worunter holz; Entwendung von verarbeitetem holz, welches auch die Grundzinsabgabe begriffen ift, enthoben gu ein Diebftahl ift; er begehrt, daß die Strafen nach fenn; fie versichern, daß, so wie sie wieder zu Rrafe diesen Abstufungen flasissississe werden. ten kommen werden, es ihre erste und heiligste Pflicht fenn werbe, folche bem Baterland darzubringen.

Auf Fierzens Untrag wird diese Bittschrift anlsezbuch bestimmt sey.

den Vollziehungs = Ausschinß gewiesen.

polizen wird vorgenommen.

S. 20. Secretan winfcht daß diefem S. bei: Rufweisung an die Commission. gefügt werde: "Wer es boshafter Weise thut" dann gefügt werde: "Wer es boshafter Weise thut" dann Fierz schlägt 6 Tage wenigstens, bis i Monat es gebe Orte, wo statt Marchen nur Zeichen an Gefängnisstrafe vor; wer fich dadurch nicht bessert,

halten fenn mußen.

Beide Bemerfungen werden gutgeheißen.

5. 21. wird ohne Einwendung angenommen. S. 22. Fierg erhebt fich wider Die Gefangniff

Mugen hier, wie man mit ben Ba'dungen umgeht.

Kilchmann hingegen unterflüt Fierz, gewöhns Cartier Schlägt sodann folgenden Zusatzarti-lich senen die Diebe arme Leute, und durch so eine lange Gefängnifftrafe ftrafe man Beib und Rinder.

Pellegrini findet Gefangnifftrafe nicht zweks Erlacher will ben S. dabin abandern, daß die maßig; der 3met der Strafe ift Befferung des Vers brechers, Beispiel für die Gesellschaft und Erstats tung des Schadens, dazu ift öffentliche Arbeit weit

Underwerth unterftust die Strafart. Diefer Frage, ob das hiefige Gemeindhaus Rationalgut Fall ift vorfezlicher Diebstahl, allein boch findet er fen oder nicht, dem Vollziehungs Ausschuß abzus die Strafe zu fart, und wünsche Rutweifung an Die Commission; er wurde zu 3 Monat stimmen.

Smur findet die Gefanguisffrafe auch zu freis Der Prasident sest die Berathung des Sutache gebig ausgetheilt, wo soll man alle die Gefangnisse auftreiben; wenn man indeffen so strafen will, so

Cartier stimmt zu einer Strafe von I Monat bis 4 Monat. Allein er bemerkt, daß mancher schon Cartier erflart, daß die Commiffion ihre Grund, unwissender Weise dem Rachbar fein Soly wegges nicht andern könne. führt habe, er begehrt, daß dem J. der Ausdruf: Anderwerth unterstütt Desloes, und begehrt "boshafter Weise" beigefügt werde.

Anderwerth bemerkt Cartier, daß der Auss bruf des S. "entwenden" schon einen boshaften Bors Es wird eine Bittschrift der Ugentschaft Anburg fag voraussete, und alfo genige, wegen der Dauer

Augsburger begehrt Rufweifung an bie Come

Thorin findet den Artifel überflüßig, ba bie Strafe des Diebsfahls schon in dem peinlichen Ges

Carmintran will unterfcheiden gwifchen bem, Die Fortlegung ber Berathung über die Forft ber einige Stirce Sols auf dem Rucken megtragt, und bem, der es Wagenweis megführt. Er begehr!

Baumen ober an Gelfen fenen, deren Ausloschung wird eben fo wenig Durch 6 Monate gebeffert.

Diese legte Meinung wird angenommen.

Die S. 23, 24, 25 und 26 werden ohne Gin: Untrage.

wendung angenommen.

5. an die Commission, indem an vielen Orten feinesrechtschaffenen Mann allgemein schatt, und der Aus: Strafen hieruber fesigesezt, sondern der Willtubr fchuß teineswegs Direktorium ift, fondern wir die der Zwingherren überlaffen waren.

Cartier hingegen stimmt zum s., da man ber chenschaft abfordern konnen. malen noch kein vollskändiges Strafgesez machen

Der J. wird angenommen.

Die Abfaffung des Beschluffes über die Amnestie

wird vorgelefen.

Cartier widersest sich dem Ausdruf des zten Artifels, der alle Oberoffiziers ausnimmt. Er ber gehrt, daß nur die Staabsoffiziere ausgenommen fenen. Da unter den andern Offizieren viele, Die Posten befannt worden, daß verschiedene Migbraus meisten vielleicht fo unschuldig find, wie die Gemeische gegen die Posten begangen werden, als Paque

## Groffer Rath, 21. Februar.

Rellstab. Dieses Gericht besteht aus recht, eine falsche Indication erkennen wurde, anzuhalten, schaffenen Mannern; die Constitution giebt dem Die und sogleich anzuzeigen, in welchem Fall denn bie rektorium die Bollmacht Statthalter zu entsetzen, Administration die Anwendung des Gesetzes, so die aber wo haben wir ein D'rektorium? oder wo ist der Confiscation der mit einem falschen Werth angege Bollziehungsausschuß biezu gesezlich berechtigt? Mir benen Sachen vorschreibt, nach aller Strenge begeht fheint Willführ ift an die Tagesordnung gefommen: ren wird. — Unbei werden auch insbesonders alle ich fodere neuerdings Untersuchung durch eine Com, Bureaux, und alle die, so sich im Dienst der Res mission, oder Einladung an die Bollziehung, uns die gierung befinden, und denen der Gebrauch eines Grunde von Pfenningers Entsepung anzuzeigen, denn posifircien Siegels oder Timbre zukommt, ernstlich wenn die um die Freiheit und Gleichheit verdienten ermahnt, daß fie infolg ihres Eides und Pflicht die Bürger, wie Pfenninger gewiß einer ift, entsest wer; ses Siegel nur für ihre amtlichen Briefe gebrauchen den, so weiß ich nicht, wie es um unfre Republik sollen, und daß, wenn fie felbiges auch für Partifu und die Freiheit in unferm Baterlande fieht.

Geite fest.

Posti wundert fich gar nicht über Rellfiabs Zorn, aber vor einem Jahr ist der rechtschaffenste Statthalter im Kanton Lanis entsezt worden, und niemand hat über Willführ des Direktoriums geil

lichrien: man gehe zur Tagesordnung über Rellftabs

hemmeler ift Rellfabs Melnung, weil fich 5. 27. Rilchmann begehrt Ruftweifung diefes nun zeigt, daß bas Bolt diefen Statthalter als einen Macht des Wolfs in handen haben, und also Ru

(Die Kortsetzung folgt.)

# Bekanntmachung.

Da der Centraladministration der helvetischen nen, überdas, wenn man die Offiziere ausnimmt, ter, die Briefe enthalten, mit dem Wort, Gedrukt fo werden sie alles anwenden, daß die Goldaten tes, (Imprimes) zu bezeichnen, und die Gelds von diefem Gesez nichts erfahren. groupps und fostbare Sachen enthaltende Paqueter Erlach er und Relissab unterstützen die Abfast für einen mindern Werth zu configniren, als der, fung als dem Beschluß des Raths gemäß, und bes so sie in der That haben, alles in der Absicht, sich gehren Tagesordnung, die angenommen wird.

Die Styung endet sich geheim. daß die Postbureaux den bestimmten Befehl erhalten baben, auf diefe Migbrauche ju machen, und die Prasident: Carrard.

Der Prasident und das Distriftsgericht Horgen ganzen Umschlag vermacht sind, als Briefe ju im Kanton Zürich bezeugen ihr Bedauren über die taxiren, wenn schon die Indication Gedruftes (Im-Entfernung des Regierungsstatthalters Pfenningers primés) darauf stehen würde; denn auch auf den und wünschen entweder dessen Bergehen kennen zu Indicationen der Essekten von Werth genaue Uch lernen oder dessen Wiedereinsehung. larbricfe gebrauchen wurden, folche Briefe, unge Fizi ist gleicher Meinung, und glaubt man sen achtet des Siegels, taxirt, und derjenige, so daß dem Bolfswillen Untersuchung dieses Geschäfts schult selbe auf diese Art migbraucht hat, seinen Obern, dia, weil man nicht rechtschaffne Burger so auf die als seiner Pflicht zuwider gehandelt zu haben, bett leidet werden wird.

Bern, den 16. Febr. 1800.

Die Centraladministration ber belve tischen Posten.